



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 15. September 2023

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Kündigung Projektmitarbeiterin beim Amt für Wirtschaft

Livia Mosimann hat ihre Anstellung als Projektmitarbeiterin beim Amt für Wirtschaft auf Ende November 2023 gekündigt. Die Stelle mit einem Pensum von 50% wurde bereits zur Neubesetzung öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibung Stelle als Ratschreiberin oder Ratschreiber

Ratschreiber Markus Dörig wird Ende Oktober 2024 in Pension gehen. Im Hinblick darauf wird die Stelle als Ratschreiberin oder Ratschreiber ausgeschrieben. Die Wahl soll Anfang 2024 vorgenommen werden. Der Stellenantritt ist für Anfang August 2024 geplant.

Anstellung

Die Standeskommission hat von der Anstellung von Olivia Clerici im Volksschulamt Kenntnis genommen. Sie wird in einem variablen Pensum als Logopädin tätig sein und am 1. November 2023 mit ihrer Tätigkeit im Bereich Besondere Förderung beginnen.

Genehmigung Marktreglement

Der Bezirksrat Appenzell hat mit Beschluss vom 8. Februar 2023 einzelne Anpassungen am Marktreglement vom 15. November 2017 beschlossen. Die Standeskommission hat das revidierte Marktreglement genehmigt.

Langzeitarchivierung elektronischer Unterlagen

Der Kanton Appenzell I.Rh. schliesst sich einer von mehreren Kantonen gemeinsam betriebenen Lösung für die Archivierung elektronischer Unterlagen an.

Die Kantone Zürich, Aargau, Solothurn und Schaffhausen betreiben gemeinsam einen Verbund für die Archivierung elektronischer Unterlagen. Der sogenannte Archivverbund DIMAG Schweiz ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Körperschaft, an der sich weitere Kantone beteiligen können. Zweck des Verbunds sind die Errichtung und der Betrieb eines gemeinsamen digitalen Langzeitarchivs für die Archivierung elektronischer Unterlagen. Die vom Archivverbund DIMAG Schweiz betriebene Softwarelösung für die Langzeitarchivierung wurde von deutschen Bundesländern entwickelt und wird dort breitflächig eingesetzt.

Die Standeskommission hat beschlossen, dass sich Appenzell I.Rh. dem Archivverbund DIMAG Schweiz per 1. Januar 2024 anschliesst. Die Kosten für die Beteiligung am Verbund und den gemeinsamen Betrieb des digitalen Langzeitarchivs betragen für den Kanton Appenzell I.Rh. rund Fr. 45'000.-- pro Jahr.

Verlängerung des Projekts Kurzzeit- und Übergangspflege

Das unter dem Namen Kurzzeit- und Übergangspflege im Gesundheitszentrum Appenzell laufende, ursprünglich auf drei Jahre begrenzte Projekt, wird um ein Jahr bis Ende Juni 2025 verlängert.

Die Standeskommission erteilte im Juli 2021 dem Kantonalen Gesundheitszentrum Appenzell einen Leistungsauftrag für die Erbringung spezialisierter stationärer Leistungen im Bereich der Kurzzeit-, Akut- und Übergangspflege sowie für die Pflege in der letzten Lebensphase. Das unter dem Namen Kurzzeit- und Übergangspflege - oder kurz KüP - geführte Projekt ist zeitlich auf drei Jahre begrenzt worden und endet somit ordentlich Ende Juni 2024. Das Gesundheitszentrum Appenzell bereitet derzeit zusammen mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften die Evaluation des Projekts vor. Der Bericht über die Erkenntnisse wird im Sommer 2024 vorliegen und kann vom Grossen Rat an der Dezembersession 2024 diskutiert werden. Die Standeskommission ist zuversichtlich, dass auf der Grundlage des Evaluationsberichts im Frühjahr 2025 eine Überführung des Angebots von der Testphase in den definitiven Betrieb erfolgen kann. Sollte das Angebot jedoch geschlossen werden müssen, wäre eine Einstellung des Betriebs mit Rücksicht auf die betreuten Patientinnen und Patienten und das Pflegepersonal frühestens im Sommer 2025 möglich. Mit Blick auf diese zeitliche Abfolge hat die Standeskommission die Verlängerung des Projekts um ein Jahr, also bis Ende Juni 2025, beschlossen.

Grossratsgeschäft

Die Standeskommission hat eine Vorlage zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch beraten und anschliessend zur Behandlung an den Grossen Rat weitergeleitet. Mit dieser sollen Grundlagen für eine elektronische Geschäftsabwicklung der kantonalen Verwaltung geschaffen werden. Das Geschäft wird vom Grossen Rat voraussichtlich an der Session vom 4. Dezember 2023 behandelt.

Nachträgliche Geländeanpassung bei Stallneubau

Die Anordnung des Rückbaus einer ohne Bewilligung realisierten zusätzlichen Aufschüttung ist recht- und verhältnismässig.

Vor sechs Jahren wurde einem Landwirt ein Bauprojekt für einen Stall in der Landwirtschaftszone bewilligt. Das bewilligte Projekt umfasste auch eine Geländeanpassung für die Ablagerung des für den Neubau ausgehobenen Materials. Das Einbringen von zugeführtem Material wurde in der Baubewilligung ausdrücklich untersagt. Nachdem die Baubewilligungsbehörden Anfang 2022 festgestellt hatten, dass in grösserem Umfang zusätzliches Aushubmaterial zugeführt wurde, wurde der Bauherr zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs für die nicht bewilligte Geländeanpassung und die Aushubdeponie aufgefordert. Die Baubewilligungsbehörden verweigerten eine nachträgliche Bewilligung und verlangten den Rückbau auf den bewilligten Zustand. Im Rekurs gegen die Verfügung der Baubewilligungsbehörden verlangte der Betroffene die Erteilung einer Bewilligung und - sollte dies nicht möglich sein - wenigstens den Verzicht auf einen Rückbau, weil ein solcher unverhältnismässig wäre.

Der Rekurrent nahm beim Neubau eines Laufstalles eine Terrainveränderung vor, welche weit über die erteilte Baubewilligung hinausging. Die zusätzliche Aufschüttung ist weder zonenkonform noch standortgebunden und kann daher nicht nachträglich bewilligt werden. Die Baubewilligungsbehörde muss demnach grundsätzlich die Wiederherstellung des bewilligten rechtmässigen Zustands anordnen. Davon kann nur abgesehen werden, wenn die Abweichung vom erlaubten Zustand unbedeutend ist und der Rückbau unverhältnismässig wäre. Im konkreten Fall

wurde dem Rekurrenten für den Stallneubau eine Terrainveränderung und Ablagerung im Umfang von 3'000m³ bewilligt. Die Bewilligung enthielt ausdrücklich die Vorgabe, dass kein fremdes Material zugeführt werden dürfe. Die schliesslich zusammen mit fremdem Aushubmaterial gelagerte Menge umfasste mehr als 14'000m³. Es handelt sich daher nicht um eine unbedeutende Abweichung. Da mit der Aufschüttung zentrale Grundsätze des Raumplanungsrechts verletzt wurden, ist die Anordnung des Rückbaus auch in finanzieller Hinsicht verhältnismässig. Die Stadeskommission hat den Rekurs abgewiesen.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch